

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2008

Nr. 2008/500

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 1. Juni 2008

1. Feststellungen

Am 1. Juni 2008 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlagen

1. Volksinitiative "Für demokratische Einbürgerungen";
2. Volksinitiative "Volksouveränität statt Behördenpropaganda";
3. Verfassungsartikel "Für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung" (Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative "Für tiefere Krankenkassenprämien in der Grundversicherung").

3. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975³⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁴⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatsermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁵⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁶⁾.

4. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geisteschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

5. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

¹⁾ SR 161.1.
²⁾ SR 161.11.
³⁾ SR 161.5.
⁴⁾ SR 161.51.
⁵⁾ BGS 113.111.
⁶⁾ BGS 113.112.

6. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Mittwoch, 30. April 2008, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein.

Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 10. Mai 2008** zu.

Die Gemeinden werden ersucht, das Abstimmungsmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

7. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **31. Mai 2008** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

8. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

9. Strafbestimmung

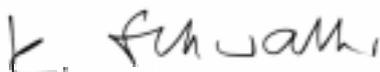
Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

10. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

Weitere Abstimmungsdaten:

- 28. September 2008
- 30. November 2008



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (SCH, Stu, sca, jae, hae, san/Internet)
 Amtsblatt (Ste)
 Oberämter
 Gemeindeverwaltungen (125)
 Wahlbüropräsidien (125)
 Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

¹⁾ SR 311.0.